

## **Amtliche Bekanntmachungen Nr. 09/2021**

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische  
Angelegenheiten

Merseburg,  
15. März 2021

---

### **Inhaltsverzeichnis**

Ordnung zur Erteilung und Vergütung  
von Lehraufträgen, Gastvorlesungen,  
Gastvorträgen und Weiterbildungen  
an der Hochschule Merseburg

Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs  
Rektor

**O R D N U N G**  
**zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen,**  
**Gastvorlesungen, Gastvorträgen und Weiterbildungen**  
**an der Hochschule Merseburg**

Vorbehaltlich weiterer Richtlinien der Landesregierung über die Bestellung und Vergütung von Lehrbeauftragten an Hochschulen im Land Sachsen-Anhalt gemäß §§ 50 Abs. 2, 67 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA 2010, 600, 2011 S. 561) wird an der Hochschule Merseburg folgende Regelung getroffen:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Begriffsbestimmungen .....	2
§ 3 Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten.....	2
§ 4 Erteilung von Lehraufträgen .....	2
§ 5 Stundenumfang von Lehraufträgen .....	3
§ 6 Widerruf von Lehraufträgen.....	3
§ 7 Vergütung der Lehraufträge .....	4
§ 8 Vergütungssätze für Lehraufträge .....	4
§ 9 Rechtsverhältnis und Vergütung der Gastvortragenden .....	5
§ 10 Vergütung der Weiterbildungsveranstaltungen .....	5
§ 11 Deputatsanrechnung.....	5
§ 12 Erstattung von Auslagen .....	6
§ 13 Inkrafttreten.....	6

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung gilt für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen, Gastvorlesungen, Gastvorträgen und Weiterbildungsveranstaltungen.
- (2) Lehraufträge werden zur Sicherstellung und Ergänzung des Lehrangebotes entsprechend der Studien- oder Prüfungsordnungen erteilt.
- (3) Gastvorträge und Gastvorlesungen dienen der Ergänzung des Lehrangebotes und der Weiterbildung.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Lehrbeauftragte sind Personen, die gem. § 50 HSG LSA in Ergänzung des Lehrangebotes selbstständig Lehraufgaben wahrnehmen.
- (2) Gastvortragende sind Personen, die in Ergänzung des Lehrangebotes und im Rahmen der Weiterbildung auf Basis einer privatrechtlichen Vereinbarung selbstständig Lehraufgaben wahrnehmen.
- (3) Gastvorlesungen sind Bestandteil von Vorlesungen des regulären Studienangebotes und weiterbildender Studiengänge.
- (4) Gastvorträge und Gastvorlesungen dienen der Bereicherung des akademischen Lebens an der Hochschule Merseburg.
- (5) Weiterbildungen sind Veranstaltungen im Sinne des § 16a HSG LSA sowie der Weiterbildungsordnung der Hochschule Merseburg, Amtliche Bekanntmachung Nr. 27/2017, in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 3 Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten**

- (1) Lehrbeauftragte stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eigener Art.
- (2) Lehrbeauftragte steht nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Hochschule Merseburg. Die Lehrauftragstätigkeit ist eine selbstständige Tätigkeit und erfolgt im Rahmen des Lehrauftrages weisungsfrei. Leistungen, die für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis typisch sind, wie Erholungsurlaub, Beihilfen oder Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, werden Lehrbeauftragten nicht gewährt.
- (3) Die Lehrauftragstätigkeit unterliegt der Steuer- und Sozialversicherungspflicht. Lehrbeauftragte sind verpflichtet, in Eigenverantwortung zu prüfen, ob eine Steuer- und Sozialversicherungspflicht besteht. Für die Einhaltung weiterer Rechtsvorschriften, insbesondere des Nebentätigkeitsrechts, tragen die Lehrbeauftragten selbst Sorge.
- (4) Für Lehrbeauftragte besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
- (5) Durch die Erteilung eines Lehrauftrages wird kein Anspruch auf die Übernahme in ein Beamtenverhältnis oder ein Arbeitsverhältnis zum Land Sachsen-Anhalt begründet. Dies gilt auch bei der Erteilung von Lehraufträgen in ununterbrochener Folge oder für die Fortführung vorangegangener Lehraufträge.

## **§ 4 Erteilung von Lehraufträgen**

- (1) Das Lehrauftragsverhältnis wird durch die schriftliche Erteilung des Lehrauftrages begründet und besteht für die Dauer des Zeitraumes, für die der Lehrauftrag erteilt ist.
- (2) Lehraufträge sind in der Regel für 1 Semester befristet.

- (3) Der Lehrauftrag wird auf Vorschlag des Fachbereiches durch den Dekan oder die Dekanin des Fachbereiches erteilt.
- (4) Lehrbeauftragte müssen nach Vorbildung, Fähigkeit und fachlicher Leistung dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechen.
- (5) Lehrbeauftragten können Lehraufgaben übertragen werden, wie sie von Professorinnen oder Professoren sowie sonstigem Lehrpersonal wahrzunehmen sind.
- (6) Die Erteilung eines Lehrauftrages setzt in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder hervorragende fachbezogene Leistung in der Praxis sowie pädagogische Fähigkeiten voraus.
- (7) Zu den Aufgaben eines Lehrbeauftragten gehören neben der Durchführung der Lehrveranstaltung alle damit verbundenen Tätigkeiten, wie z. B. Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, die Bereitstellung von Lehrmaterial, Korrekturleistungen, Nachbesserungen, Besprechungen, die Mitwirkung bei und Durchführung von Prüfungen, die fachliche Beratung und sonstiger Aufwand.
- (8) Gemäß § 50 Abs. 2 HSG LSA dürfen an hauptamtlich an der Hochschule Merseburg beschäftigtes Lehrpersonal (Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben) keine entgeltlichen Lehraufträge in dem Fachgebiet, für das sie berufen oder beschäftigt sind, erteilt werden. Dies gilt nicht für Veranstaltungen der Weiterbildung, die über die dienstlich festgelegte Lehrverpflichtung hinaus abgehalten werden.

### **§ 5 Stundenumfang von Lehraufträgen**

- (1) Der Umfang aller einer lehrbeauftragten Person an der Hochschule Merseburg erteilten Lehraufträge für Lehraufgaben eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin bzw. einer Lehrkraft für besondere Aufgaben, soll die Hälfte der entsprechenden Regellehrverpflichtung gemäß der Lehrverpflichtungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LVVO LSA) in der jeweils geltenden Fassung nicht übersteigen.
- (2) Abweichungen hiervon sind auf Beschluss des Rektorates nur möglich, wenn besondere Gründe vorliegen, insbesondere eine Professur nur durch Lehraufträge vertreten werden kann.

### **§ 6 Widerruf von Lehraufträgen**

- (1) Die Hochschule Merseburg kann den Lehrauftrag auf Antrag des Fachbereiches jederzeit aus wichtigem Grunde widerrufen. Der Widerruf ist mit seiner Erteilung wirksam.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - für anmeldepflichtige Lehrveranstaltungen weniger als fünf Anmeldungen vorliegen. In diesem Fall wird kein Ausfallhonorar gezahlt;
  - in den beiden ersten Lehrstunden einer Blockveranstaltung jeweils nicht mindestens fünf Studierende teilgenommen haben. In diesen Fällen wird eine Doppelstunde (90 Minuten) als Ausfallhonorar für Lehrvorbereitung und zeitliche Aufwendungen vergütet;
  - die Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts verletzt wurden oder
  - gegen die Vorgaben des §§ 50 HSG LSA verstoßen wurde.

- (3) Für Lehraufträge, die widerrufen worden sind, werden erbrachte Vorleistungen auf Nachweis des Lehrbeauftragten anteilig vergütet.

### **§ 7 Vergütung der Lehraufträge**

- (1) Der Lehrauftrag ist zu vergüten. Die Vergütung eines Lehrauftrages ist unzulässig, wenn Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichten oder wenn Lehrbeauftragte hauptberuflich im öffentlichen Dienst tätig sind und die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben entsprechend berücksichtigt wird.
- (2) Vergütete Lehraufträge dürfen nur im Rahmen verfügbarer Ausgabemittel erteilt werden.
- (3) Leistungen werden nur bis zu dem im Lehrauftrag festgesetzten Stundenumfang vergütet.
- (4) Lehraufträge werden nach den geleisteten Einzelstunden vergütet. Eine Einzelstunde ist eine Lehrstunde von 45 Minuten. Ausgefallene und im laufenden Semester nicht nachgeholt Einzelstunden werden nur dann vergütet, wenn die Lehrstunden aus einem Anlass ausgefallen sind, der dem Verantwortungsbereich der Hochschule Merseburg zuzurechnen ist. Der Nachweis obliegt der oder dem Lehrbeauftragten.
- (5) Der oder die Lehrbeauftragte hat zum Ende der Lehrtätigkeit, spätestens zum Schluss des Semesters, zu erklären, wie viele Einzelstunden im abgelaufenen Semester tatsächlich erbracht wurden. Die erbrachte Leistung ist vom Dekan oder der Dekanin sachlich richtig zu zeichnen.
- (6) Die Abrechnung ist unter Verwendung der anliegenden Formulare der Hochschule Merseburg vorzunehmen.

### **§ 8 Vergütungssätze für Lehraufträge**

- (1) Für Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben gem. § 43 HSG LSA: bis zu 25 € pro Einzelstunde.
- (2) Für Lehrbeauftragte, die über einen wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschulabschluss verfügen oder entsprechend qualifiziert sind und Lehraufgaben wie Professoren oder Professorinnen wahrnehmen: bis zu 35 € pro Einzelstunde.
- (3) Hat der Lehrauftrag eine besondere Bedeutung oder Belastung, kann eine Vergütung von bis zu 45 € pro Einzelstunde gezahlt werden.
- (4) Wird der Lehrauftrag für Mangelfächer erteilt, so beträgt der Stundensatz bis zu 20 % über der entsprechenden Vergütung gem. Abs. 1 bis Abs. 3. Die Vergabe und der Vertragsabschluss bedarf der vorherigen Zustimmung des Rektors oder der Rektorin. In diesem Fall ist mindestens vier Wochen vor der geplanten ersten Lehrveranstaltung ein entsprechender individualisierter Antrag durch den Dekan oder die Dekanin inklusive Lebenslauf des oder der Lehrbeauftragten beim Rektor oder der Rektorin einzureichen.
- (5) Auf Beschluss des Fachbereichsrates kann die Bewertung von Abschlussarbeiten und Praxisberichten durch Lehrbeauftragte oder andere zulässigerweise damit betraute Personen durch einen Vergütungssatz pro Abschlussarbeit oder Praxisbericht von bis zu 85 € gesondert vergütet werden. Abs. 4 gilt entsprechend.

## **§ 9 Rechtsverhältnis und Vergütung der Gastvortragenden**

- (1) Die Hochschule Merseburg schließt mit der vortragenden Person eine privatrechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Gastvorlesung oder des Gastvortrages.
- (2) Gastvorlesungen sind Bestandteile von Vorlesungen des regulären Studienangebotes oder im Rahmen von Weiterbildungsstudiengängen. Sie umfassen maximal 32 Einzelstunden im Monat und sollen nicht als Ersatz für Veranstaltungen des eigenen Lehrangebotes dienen. Die Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen für Lehraufträge gemäß § 8 dieser Ordnung.
- (3) Gastvorträge dienen der Bereicherung des akademischen Lebens an der Hochschule Merseburg. Sie können mit bis zu 250 € je Vortrag vergütet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Vergütung vom Rektor oder der Rektorin darüber hinaus festgelegt werden. Ein entsprechender Antrag mit einer Begründung für die erhöhte Vergütung ist mindestens vier Wochen vor dem geplanten Gastvortrag durch den Dekan oder die Dekanin oder den Leiter oder die Leiterin der Home-Akademie beim Rektor oder der Rektorin einzureichen. Ein Vertragsabschluss ist erst nach erfolgter Festlegung durch den Rektor oder die Rektorin zulässig.

## **§ 10 Vergütung der Weiterbildungsveranstaltungen**

- (1) Weiterbildungsveranstaltungen gem. § 2 Abs. 5 können durch Gastvortragende und unter den Voraussetzungen des § 50 Abs. 2 S. 2 und S. 3 HSG LSA auch von Beschäftigten der Hochschule Merseburg durchgeführt werden.
- (2) Für das Honorar gelten die Regelvergütungssätze gem. § 8 Abs. 1 bis 3. Es kann in Abhängigkeit von der Bedeutung, der Belastungsintensität oder der Qualität der Weiterbildungsveranstaltung auf das Dreifache des jeweiligen Regelsatzes erhöht werden. Haushaltsgelder dürfen dafür nicht aufgewendet werden.
- (3) Eine Vergütung über das Dreifache des jeweiligen Regelsatzes hinaus bedarf der schriftlichen Zustimmung des Rektors oder der Rektorin. Mindestens vier Wochen vor der geplanten ersten Weiterbildungsveranstaltung ist ein entsprechender individualisierter Antrag unter Vorlage der Kalkulation durch den Leiter oder die Leiterin der HoMe Akademie beim Rektor oder bei der Rektorin einzureichen.
- (4) Das Honorar wird Gastvortragenden auf ihr Privat- bzw. Geschäftskonto gezahlt. Handelt es sich bei dem oder der Vortragenden um eine oder einen Beschäftigten der Hochschule wird das Honorar bis zum Dreifachen des jeweiligen Regelvergütungssatzes auf das Privat- bzw. Geschäftskonto des oder der Vortragenden ausgezahlt, der darüber hinausgehende Betrag wird dem Forschungskonto gutgeschrieben.
- (5) Die Zahlung der Vergütung von Weiterbildungsveranstaltungen steht unter der aufschiebenden Bedingung der Voraussetzungen des § 11 sowie der wirtschaftlichen Durchführung der Weiterbildungsveranstaltung. Die Weiterbildungsveranstaltung ist unwirtschaftlich, wenn die erforderliche Teilnehmerzahl zur kostendeckenden Durchführung nicht zustande kommt. In diesem Fall wird kein Ausfallhonorar gezahlt.

## **§ 11 Deputatsanrechnung**

- (1) Haben Lehrbeauftragte oder Gastvortragende, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Hochschule Merseburg stehen, bei der Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen ihr Lehrdeputat gemäß der Lehrverpflichtungsverordnung

des Landes Sachsen-Anhalt (LVVO LSA) nicht ausgeschöpft, so sind die durchgeführten Stunden auf das Lehrdeputat anzurechnen; eine Vergütung erfolgt nicht. Sofern das Lehrdeputat gem. LVVO LSA erfüllt ist, werden die darüber hinaus geleisteten Stunden entsprechend dieser Ordnung bzw. der Festlegung des Rektors oder der Rektorin vergütet.

- (2) Die Verantwortung für die Ableistung des Lehrdeputats gemäß der Verordnung über die Lehrverpflichtung (LVVO LSA) liegt bei der oder dem Vortragenden.

### **§ 12 Erstattung von Auslagen**

Lehrbeauftragten und Gastvortragende können bei Abschluss der Vereinbarung auf Antrag entstandene Fahrtkosten (PKW bis maximal 130 € für eine Hin- und Rückfahrt regelmäßig fahrende Verkehrsmittel 2. Klasse) und Aufwendungen für Unterkunft, ggf. inklusive Frühstück, entsprechend den §§ 4, 5 und 7 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) und der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung erstattet werden.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Lehrauftragsordnung tritt mit Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft. Die Amtliche Bekanntmachung vom 01. März 2016 (Nr. 08/2016) tritt außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 17.12.2020 sowie der Genehmigung des Rektors vom 11.03.2021.

Merseburg, den 11. März 2021



Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs  
Rektor